



Reform der BEG-Förderung 2023

Übersicht der Maßnahmen zur Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 2023

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) stellt die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zum 01.01.2023 um. Die Reform beinhaltet viele und weitreichende Anpassungen. Dazu wurden nun die neuen Richtlinien veröffentlicht, die sowohl Neuerungen ab 2023 einführen als auch Anpassungen zusammenführen, die bereits gelten. So beinhalten die nun veröffentlichten Richtlinien auch die Inhalte, die mittels Änderungsbekanntmachungen bereits am 28.07.2022 (Anpassungen bei der KfW) bzw. 15.08.2022 (Anpassungen beim BAFA) und am 21.09.2022 in Kraft getreten sind.

Die Neubauförderung wird ab voraussichtlich dem 01.03.2023 in das neue Teilprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) umgewandelt und in die Verantwortung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) übergehen. Für alle Maßnahmen rund um die Sanierungsförderung bleibt die Zuständigkeit beim BMWK. Für systemische Sanierungen können Kredite bei der KfW beantragt werden, für die Durchführung von Einzelmaßnahmen Zuschüsse durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Abkürzungen			
BEG	Bundesförderung für effiziente Gebäude	NWG	Nichtwohngebäude
EE-Klasse / EE	Erneuerbare-Energien-Klasse	QNG	Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
EG	Effizienzgebäude	SerSan	Serielles Sanieren
EH	Effizienzhaus	WEG	Wohneigentümergeinschaft
EM	Einzelmaßnahmen	WG	Wohngebäude
GEG	Gebäudeenergiegesetz	WP	Wärmepumpe
iSFP	individueller Sanierungsfahrplan	WPB	Worst Performing Buildings
NH-Klasse / NH	Nachhaltigkeits-Klasse		

Änderungen in allen Programmteilen

Ab 2023

- Fokus liegt auf Sanierung und einem möglichst hohen CO₂-Einsparpotenzial pro Fördereuro, jährliche Einsparungen durch die BEG laut Klimaschutzgesetz bis 2030 von insgesamt 2,3 Mt CO₂-Äq (netto)
- BEG flankiert GEG und bereitet den Markt durch Anreize auf künftige Entwicklungen vor
- Öffnung der Antragsberechtigung für alle Investoren von förderfähigen Maßnahmen
- Anpassung der Definition von Umfeldmaßnahmen
- Definition der Begriffe „Bewilligungszeitraum“ und „Investor“
- Materialkosten sind als Eigenleistungen förderfähig, wenn sie durch ein Fachunternehmen oder einen Energieeffizienz-Experten oder eine -Expertin bestätigt werden.
- Kombination von BEG WG bzw. NWG mit der BEG EM ist ausgeschlossen. Es können in mehreren Schritten baulich und zeitlich getrennte Vorhaben über BEG WG bzw. NWG und BEG EM gefördert werden
- Für Kommunen wird bei Kumulierung der BEG mit anderen Förderprogrammen die maximale Förderquote der öffentlichen Mittel auf 90 % erhöht
- Verschärfung der Anforderungen an Wärmepumpen (WP):
 - Verfügbarkeit von Schnittstellen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können; ab 2025: WP müssen an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden können
 - Schrittweise Anhebung der Anforderungen an die Geräuschemissionen bei Luft-Wasser-WP: ab 2024 mind. 5 dB niedriger als Grenzwerte, ab 2026 10 dB niedriger als Grenzwerte
 - Ab 2028: nur noch natürliche Kältemittel

Bereits in Kraft getreten

- Rechnungen sind unbar zu begleichen und die entsprechenden Belege als Nachweise aufzubewahren bzw. einzureichen
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) können bei Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum nur einen gemeinsamen Antrag stellen

Änderungen in der Förderung von Wohn-/Nichtwohngebäuden (BEG WG/NWG)

Ab 2023

- Einführung einer NH-Klasse für WG-Sanierungen (je nach Verfügbarkeit eines QNG)
- Einführung eines Bonus für Serielles Sanieren (SerSan) von 15 %
- Erhöhung des Bonus für Worst Performing Buildings (WPB) auf 10 % (bisher 5 %); Ausweitung auf EH/EG 70 EE
- bei gemeinsamer Beantragung der Boni für WPB und SerSan werden die Boni zusammen auf 20 % gedeckelt
- Wohngebäude: Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) und Transmissionswärmeverlust (H_t) sind nach GEG in Verbindung mit DIN V 18599 zu berechnen
- Neue Anforderung an alle EH-Stufen (außer Denkmal): Niedertemperatur-Ready (Vorlauftemperatur 55° C)
- Verlängerung des Bewilligungszeitraumes (Kreditförderung) auf maximal 66 Monate aufgrund der schwierigen Marktsituation für Anträge, die zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2024 gestellt wurden und werden (Zuschussförderung für Kommunen: maximaler Bewilligungszeitraum von 60 Monaten)
- Es gibt Anpassungen bei den Fristen und Anforderungen bzgl. der Abruffrist eines Kredites oder der Einreichung des Verwendungsnachweises.
- Konkretisierung Kreditkonditionen: Zinsverbilligung beträgt 4 % des Kreditbetrages bei einer Laufzeit von 30 Jahren und 10 Jahren Zinsverbilligung
- Anlagen, die ausschließlich zur Stromversorgung dienen, können nicht mehr mitgefördert werden.
- Verschärfung der Anforderungen an die EE-Klasse:

- Der Anteil erneuerbare Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme und/oder aus Wärmerückgewinnung bei Lüftungsanlagen muss 65 % betragen (bisher: 55 %); Alternative: Anschluss an ein Wärmenetz
- verpflichtender Einsatz einer Lüftungsanlage mit WRG (Ausnahmen bei einigen Denkmälern und für entsprechende Zonen bei NWG)
- Ergänzung der Technologien um Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen sowie grüner Wasserstoff oder Biomethan in Brennstoffzellen-Heizsystemen
- die Luftdichtheit der Gebäudehülle muss messtechnisch bestimmt werden
- Biomasseheizungen dürfen einen Feinstaubausstoß von 2,5 mg/m³ (Staub bei Nennlast) nicht überschreiten.
- In den Technischen Mindestanforderungen sind die Leistungen der Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten, die Anforderungen an den Effizienzhausnachweis und die Nachhaltigkeitszertifizierung konkreter aufgelistet.

Bereits in Kraft getreten

- BEG WG und NWG nur noch als Kredit (Ausnahme für Kommunen)
- Entfall der Förderstufe Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude 100 (inkl. 100 EE und 100 NH)
- Neubauförderung bleibt in aktueller Form bis voraussichtlich 28.02.2023 bestehen, anschließend wird dies durch das BMWSB gefördert
- Kosten für Ein-/Umbau und Optimierung von gasbetriebenen Heizungen und damit verbundenen Umfeldmaßnahmen sind nicht förderfähig
- Absenkung der Höchstgrenze der förderfähigen Kosten bei Nichtwohngebäuden von maximal 30 Millionen Euro auf maximal 10 Millionen Euro
- BEG WG: Streichung iSFP-Bonus

Fördersätze

	Standard		Klassen (nicht untereinander kumulierbar)		Boni (zusammen Deckelung auf 20 %, kumulierbar mit Klassen)	
	Tilgungszuschuss	Zuschuss (nur Kommunen)	EE	NH	WPB	SerSan (nur WG)
EH/EG Denkmal	5 %	20 %	5 %	5 %		
EH 85 (nur WG)	5 %	20 %	5 %	5 %		
EH/EG 70	10 %	25 %	5 %	5 %	10 % (nur EE-Klasse)	
EH/EG 55	15 %	30 %	5 %	5 %	10 %	15 %
EH/EG 40	20 %	35 %	5 %	5 %	10 %	15 %

Änderungen in der Förderung von Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Ab 2023

- Streichung der Ausnahme zur Unabhängigkeit eines Energieeffizienz-Experten bzw. einer -Expertin bei einer einzelnen EM

- Für Maßnahmen an der Heizungsanlage bzw. einer Heizungsoptimierung reicht wie bisher die Begleitung durch ein Fachunternehmen, außer bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes oder bei Inanspruchnahme des iSFP-Bonus.
- Die Zuschussförderung wird befristet auf 24 Monate zugesagt, kann aber gegebenenfalls um 12 Monate und um weitere 12 Monate verlängert werden. Die maximale Bewilligungsfrist für Einzelmaßnahmen beträgt damit 48 Monate.
- Streichung der Förderung für EE-Hybride
- Brennstoffzellenheizungen werden förderfähig (ausschließlich mit grünem Wasserstoff oder Biomethan)
- Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt wird förderfähig. Der Fördersatz für die Mietkosten entspricht dem Fördersatz für die anschließend eingebaute Heizungsanlage. Die Mietkosten werden für höchstens ein Jahr ab Antragstellung gefördert.
- Keine Förderung der Heizungsoptimierung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen, die älter als 20 Jahre sind
- Hydraulischer Abgleich nur noch nach Verfahren B zulässig
- Klarere Trennung der Verwendungszwecke:
 - Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen (mind. 65 % erneuerbare Energien); mind. 25 % aus Solarkollektoranlage, WP, Brennstoffzellenheizung oder Innovativer Heiztechnik; verschiedene Fördersätze je nach Anteil der Biomasse
 - Anschluss an ein Gebäudenetz (mind. 25 % erneuerbare Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme)
 - Anschluss an ein Wärmenetz
- Bei Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes sind nun auch Komponenten förderfähig, die sich außerhalb der Grundstücke befinden (z. B. Wärmeverteilung).
- Bei Einbau von Wärmepumpen, Biomasseanlagen oder bivalenten Systemen muss die Beheizung mit mind. 65 % durch erneuerbare Energien erfolgen.
- Verschärfung der Anforderungen an Biomasse-Anlagen:
 - Feinstaubausstoß von max. 2,5 mg/m³
 - Verpflichtende Kombination mit einer solarthermischen Anlage oder WP zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung
 - Pelletöfen mit Wassertasche: Pufferspeicher-Volumen von mind. 30 Liter je kW Nennwärmeleistung muss eingebunden werden
 - „jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad“ (ETAs) muss mind. 81 % erreichen
- Wärmepumpen: neben der Errichtung ist auch die Nachrüstung von effizienten Wärmepumpen sowie die Nachrüstung bivalenter Systeme mit Wärmepumpen förderfähig
- Anforderungen an Wärmepumpen:
 - Keine Förderung von Wärmepumpen, die mit Gas betrieben werden oder Raumluft als Wärmequelle nutzen
 - Anhebung ETAs (variiert je nach Wärmequelle)
 - Jahresarbeitszahl von mindestens 2,7; ab 2024 beträgt die Jahresarbeitszahl mindestens 3,0

Bereits in Kraft getreten

- Streichung der Kreditvariante bei BEG EM
- Streichung der Förderung für Gas-Brennwert- und Gas-Hybridheizungen
- Einführung einer neuen Höchstgrenze der förderfähigen Kosten: Beschränkung auf 600.000 € pro Gebäude
- Absenkung der Höchstgrenze der förderfähigen Kosten bei Nichtwohngebäude auf max. 5 Millionen Euro pro Gebäude
- Streichung des iSFP-Bonus für Heizungsanlagen
- Förderung der Heizungsoptimierung wird beschränkt auf Gebäude mit max. 5 Wohneinheiten bzw. bei NWG auf max. 1.000 m² beheizte Fläche
- Einführung eines Heizungs-Tauschbonus von 10 % für den Austausch von:
 - Funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen

- Funktionstüchtigen Gasheizungen, deren Inbetriebnahme mind. 20 Jahre zurück liegt
- Bei einzelnen Etagenheizungen spielt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme keine Rolle
- Der Bonus ist nicht erhältlich bei Errichtung, Umbau bzw. Erweiterung eines Gebäudenetzes
- Solaranlagen: Streichung der Alternative zur Förderung durch Anteilsfinanzierung im Rahmen einer ertragsabhängigen Förderung
- Streichung des Innovationsbonus bei Biomasseheizungen

Fördersätze

EM Zuschuss	Standard	Boni (kumulierbar)		
	Zuschuss	iSFP	Heizungstausch	Wärmepumpe
Gebäudehülle	15 %	5 %		
Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %		
Solarkollektoranlagen	25 %		10 %	
Biomasseheizungen	10 %		10 %	
Wärmepumpen	25 %		10 %	5 %
Brennstoffzellenheizung	25 %		10 %	
Innovative Heizungstechnik	25 %		10 %	
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (ohne Biomasse)	30 %			
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %			
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 75 % Biomasse für Spitzenlast)	20 %			
Gebäudenetzanschluss	25 %		10 %	
Wärmenetzanschluss	30 %		10 %	
Heizungsoptimierung	15 %	5 %		

Weiterführende Informationen

- Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG sowie zur BEG-Reform bietet die Website der Kampagne Energiewechsel: [Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG \(FAQ\)](#)



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Die Veröffentlichung dieser Publikation erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) unterstützt die Bundesregierung in verschiedenen Projekten zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende.

Herausgeber:
Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin
Tel.: +49 (0)30 66 777-0

E-Mail: info@dena.de / info@gebaeudeforum.de
Internet: www.dena.de / www.gebaeudeforum.de

Alle Rechte sind vorbehalten.
Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena.